OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602532/10/Bi

Datum:
Linz, 29. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn W M, vom 17. Mai 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. April 2018, VerkR96-41880-2017, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 26. November 2018

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 20. April 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 3 lit a iVm 52 lit a Z 11a StVO 1960 eine Geldstrafe von 60 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 27 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe mit dem Pkw x am 27. September 2017 um 08:23 Uhr im Ortsgebiet Linz, R7 die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 26. November 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Linz, R7, in Anwesenheit des Bf, des Zeugen Insp S G (Insp G) und des technischen Amtssachverständigen Dipl-HTL-Ing R H (SV), Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr, durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt. Auf eine mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei am 27. September 2017 um ca 8.15 Uhr angehalten und kontrolliert worden. Dann habe ihm der Polizist gesagt, er wolle einen Alkotest machen, habe aber kein Testgerät mit und ein Kollege werde vorbeikommen und es bringen. 15 Minuten später – er sei auf dem Weg zur Arbeit gewesen – habe er zum Polizisten gesagt, er werde sich beschweren und er solle ihm die Dienstnummern geben. Er habe eine Karte erwartet, habe aber eine Nummer angesagt bekommen. Im Rahmen dieses Wortwechsels sei ihm erstmals vorgeworfen worden, dass er zu schnell gefahren sei. Er habe nicht bemerkt, dass er gemessen worden wäre. Der Polizist habe ihn sicher nicht gemessen, auch nachher seien die Polizisten beisammen gestanden, wahrscheinlich hätten sie ihn bewachen müssen. Er sei bei der Anhaltung unmittelbar hinter einem anderen Fahrzeug gefahren, das scheinbar nicht zu schnell gewesen sei. Nach unglaublichen 25 Minuten sei das Polizeiauto mit dem Testgerät gekommen. Nach dem Test habe ihm der Polizist eine Anzeige wegen Schnellfahrens angekündigt. Er empfinde den Vorgang als reine Schikane. Er sei weder aggressiv noch uneinsichtig gewesen bzw nur in Bezug auf seine lange Anhaltung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am Ort der Lasermessung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt und der die Messung durchgeführt habende Polizeibeamte unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen und zur Lasermessung ein Gutachten des technischen SV eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens führte Insp G am 27. September 2017 von ca 7.15 bis 8.45 Uhr in Linz, vor dem Haus R7, in der dortigen 30 km/h-Beschränkungszone Lasermessungen auf den aus Richtung Leonding ankommenden Verkehr durch. Der Zeuge hat dargelegt, er habe vor Messbeginn zunächst den Geräteselbsttest – Einschalten und Beobachtung der Display-Anzeige „8.8.8.8.“, Zielerfassung und Null-km/h-Messung – durchgeführt. Er konnte aber in der Verhandlung nicht mehr sagen, welches konkrete Visierziel er bei der Zielerfassung und der Null-km/h-Messung mit dem Laserpunkt anvisiert hat. Er hat als Beispiel einen zufällig dort stehenden A-Ständer mit einem Werbeplakat genannt.
Vom damaligen Standort des Insp G vor dem Haus R7 in Richtung Leonding gesehen – wie er als Messrichtung auch bei den Tests vor Messbeginn angegeben hat – befinden sich dort keine geeigneten Visierziele (wie Straßenverkehrszeichen, Laternenmasten, die nicht unmittelbar vor Bäumen stehen, oä). Die ordnungsgemäße Durchführung der „Einstiegstests“ gemäß den Verwendungsbestimmungen konnte daher laut Gutachten des technischen SV nicht nachvollzogen werden.

Insp G bestätigte, dass er um 8.23 Uhr den Pkw des Bf auf eine Messentfernung von 163,9 m mit 50 km/h gemessen habe, dh nach Toleranzabzug 47 km/h. Die angezeigte Geschwindigkeit habe den eingestellten Schwellenwert überschritten und das Gerät habe gepiepst. Insp G gab nach der Messung das Lasermessgerät an die daneben stehende Kollegin weiter, ging in Richtung Haus Nr. 7 – dort sind auf dem Vorplatz Parkplätze und am Straßenrand ist Platz zum Anhalten – und gab den ankommenden Pkw ein Zeichen zum Anhalten. Der Bf und der vor ihm fahrende Pkw, der laut Insp G beim Anvisieren die Sicht auf das vordere Kennzeichen des Pkw des Bf nicht behindert habe, blieben stehen. Laut Insp G war der vordere Pkw nur etwas über 40 km/h gefahren, sodass er weitergewunken wurde. Als der Bf das Seitenfenster geöffnet habe, habe er einen Geruch bemerkt und Birnen auf dem Rücksitz wahrgenommen. Er beschloss den Bf zum Alkoholvortest aufzufordern, hatte aber kein Vortestgerät mit, sodass er die Streife der PI Bürgerstraße ersuchte, ein solches zu bringen. Er teilte dem Bf mit, das er warten müsse, worauf dieser zunächst wartete, sich aber einige Zeit später beschwerte, dass er auf dem Weg in die Arbeit sei und die Dienstnummern wollte.

Insp G betonte, der Bf sei uneinsichtig und sogar aggressiv gewesen, sodass die Voraussetzung für ein Organmandat nicht gegeben gewesen sei. Der Bf erwiderte, er sei uneinsichtig nur in Bezug auf die lange Wartezeit gewesen und von pauschalem Schnellfahren ohne Geschwindigkeitsangabe sei erst die Rede gewesen, als er die Dienstnummern erfragen wollte. Er habe Insp G auch nicht messen und kein Gerät gesehen, habe auch nicht nach einer Displayanzeige gefragt. Insp G bestätigte, er habe dem Bf die Displayanzeige nicht gezeigt und der habe nicht danach gefragt.
Um 8.44 Uhr wurde schließlich ein Alkoholvortest durchgeführt, der 0,0 mg/l AAG ergab. Beim Abschluss der Amtshandlung teilte Insp G dem Bf mit, dass er Anzeige wegen Schnellfahrens erstatten werde. In der Verhandlung gab Insp G an, es sei seine Entscheidung, wann er einem Lenker die Tatsache der Anzeige mitteile.

Beweiswürdigend ist zu sagen, dass die Zeugenaussage von Insp G und die Verantwortung des Bf inhaltlich weitgehend übereinstimmen. Die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Lasermessung konnten an Ort und Stelle nicht nachvollzogen werden. Es besteht zwar ausreichend Sicht auf den ankommenden Verkehr; nicht geklärt werden konnte, in welchem Abstand die beiden Pkw hintereinanderfuhren und unter welchen Bedingungen die vorgeschriebene Zielerfassung gemacht wurde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 52 lit a Z 11a StVO 1960 zeigt das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt.
Im ggst Fall besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, die in Fahrtrichtung des Bf am Beginn der R gut sichtbar angebracht ist.

Die Messung erfolgte mit einem Lasermessgerät TrueSpeed mit der Id.Nr.2813. Der am 27. September 2017 gültige Eichschein und das Messprotokoll wurden vorgelegt. Demnach war das Gerät ordnungsgemäß geeicht.
Da die Umstände der Zielerfassung nicht eindeutig geklärt werden konnten, bestehen erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der vor Messbeginn vorgeschriebenen Tests.

Zu beachten ist außerdem, dass Gegenstand des den Bf betreffenden Verwaltungsstrafverfahrens der Vorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor dem Haus R7 in Linz ist. Das Beweisverfahren hat eindeutig und zweifelsfrei ergeben, dass sich der Standort des Messbeamten bei der Lasermessung am Beginn des Hauses Nr. 7 befunden hat, wobei die am Display nach dem Umschalten von der Geschwindigkeit ablesbare Messentfernung 163,9 m betrug. Tatort der vorgeworfenen Übertretung kann daher nicht das Haus Nr. 7 gewesen sein – dort war die Anhaltung, bei der der Bf seinen Pkw zum Stillstand brachte und

naturgemäß die ihm vorgeworfene Geschwindigkeit nicht mehr eingehalten haben konnte.

Die Einsichtnahme in das Digitale OÖ RaumInformationsSystem DORIS hat ergeben, dass sich der Ort der Übertretung gemäß der Messentfernung in der R im Bereich der Mitte zwischen den Einmündungen der Reisetbauerstraße und der Piringerhofstraße befand, dh vom Standort des Messbeamten 163,9 m entfernt beim Haus R Nr. x.

Eine Auswechslung des Tatorts ist aufgrund der am 27. September 2018 bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich.
Damit war mit der Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG vorzugehen, wobei naturgemäß Verfahrenskostenbeiträge nicht anfallen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger